



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 08.01.1997
KOM(96) 715 endg.

97/0014 (CNS)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 93/113/EG betreffend die Verwendung und
Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen
in der Tierernährung

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Am 14. Dezember 1993 hat der Rat die Richtlinie 93/113/EG über die Verwendung und Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen in der Tierernährung angenommen.

Die durchgeführten Maßnahmen zielten darauf ab,

- die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, zeitweise die Verwendung von Enzymen und Mikroorganismen, die vor dem 1. November 1994 in den einzelstaatlichen Verzeichnissen aufgeführt waren, auf ihrem Hoheitsgebiet zuzulassen, und
- auf die betreffenden Erzeugnisse die Bestimmungen der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Nahrungsmittelzusätze zur Anwendung zu bringen (Verfahren der Eintragung in das Gemeinschaftsverzeichnis, gemeinsame Vorschriften für die Verwendung und Kennzeichnung).

Nach dem Zeitplan gemäß der Richtlinie 93/113/EG muß die Kommission vor dem 1. Januar 1997 über die Anträge entscheiden, die von den Mitgliedstaaten zusammen mit den zur Begründung vorzulegenden Dossiers bis spätestens 1. Januar 1996 einzureichen waren (Verfahren des Ausschusses 2 b). Zu diesem Zeitpunkt waren jedoch bei der Kommission 203 Anträge eingegangen, deren Verzeichnis im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 263 vom 11. September 1996 veröffentlicht wurde.

Inzwischen wurden acht Sitzungen abgehalten, auf denen aber lediglich die Hälfte der Anträge einer ersten Prüfung unterzogen werden konnte; allerdings haben weder die Mitgliedstaaten noch die Kommission bei Annahme der Richtlinie 93/113/EG mit einer so großen Zahl von Zulassungsanträgen gerechnet. Außerdem stellte sich bei der ersten Durchsicht heraus, daß viele Dossiers unvollständig waren und deshalb zusätzliche Angaben angefordert werden mußten, damit festgestellt werden konnte, ob die Erzeugnisse tatsächlich den in der Richtlinie 70/524/EWG festgelegten Bedingungen hinsichtlich der Sicherheit der Anwendung und der Wirksamkeit entsprechen, um als Zusatzstoffe zugelassen werden zu können.

In Anbetracht der wirtschaftlichen Auswirkungen, die eine einfache Ablehnung unvollständiger Dossiers für die betroffenen Unternehmen mit sich bringen kann, wurde auf der Sitzung des Ständigen Ausschusses für Futtermittel vom 25. Juni 1996 beschlossen, diesen Unternehmen eine viermonatige Frist (31. Oktober 1996) zur Vervollständigung ihrer Unterlagen einzuräumen.

Aus diesen Gründen ist es nicht möglich, bis zum 1. Januar 1997 über die Zulassungsanträge zu entscheiden. Es wird deshalb vorgeschlagen, diesen Zeitpunkt um ein Jahr zu verschieben.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
vom.....
zur Änderung der Richtlinie 93/113/EG betreffend die Verwendung und
Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen
in der Tierernährung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe
in der Tierernährung⁴, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/66/EG der Kommission⁵,
wurden die Grundsätze für die Zulassung und Verwendung von Zusatzstoffen festgelegt.

Mit der Richtlinie 93/113/EG des Rates vom 14. Dezember 1993 über die Verwendung
und Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen in der
Tierernährung⁶ wurden die Mitgliedstaaten ermächtigt, zeitweilig die Verwendung und
Vermarktung entsprechender Erzeugnisse zuzulassen, sofern diese aufgrund der
vorliegenden wissenschaftlichen Daten keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und
Tier darstellen.

¹ABl. Nr. C.....

²ABl. Nr. C.....

³ABl. Nr. C.....

⁴ABl. Nr. L 270 vom 14.12.1970, S. 1

⁵ABl. Nr. L 272 vom 25.10.1996, S. 32

⁶ABl. Nr. L 334 vom 31.12.1993, S. 17

In der Richtlinie 93/113/EG ist vorgesehen, daß vor dem **1. Januar 1997** über die von den Mitgliedstaaten **vor dem 1. Januar 1996** eingereichten Anträge auf Erteilung einer Gemeinschaftszulassung gemäß der Richtlinie 70/524/EWG entschieden wird.

Aufgrund der großen Zahl der von den Mitgliedstaaten eingereichten Anträge ist es nicht möglich, bis zum 31. Dezember 1996 in voller Sachkenntnis über alle Zulassungsanträge zu entscheiden. Aus diesem Grund sollte der Zeitpunkt, bis zu dem die Entscheidung erfolgen muß, um ein Jahr verschoben werden, damit der Kommission und den Mitgliedstaaten die erforderliche Zeit zur Verfügung steht, um die eingereichten Anträge gründlich zu prüfen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 der Richtlinie 93/113/EG wird das Datum 1. Januar 1997 durch den 1. Januar 1998 ersetzt.

Artikel 2

Diese Richtlinie tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

ISSN 0254-1467

KOM(96) 715 endg.

DOKUMENTE

DE

03 05

Katalognummer : CB-CO-96-729-DE-C

ISBN 92-78-14089-9

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg